

Auskünfte aus dem Melderegister

Über welche Daten darf die Meldebehörde Auskunft geben?

Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über

- Vor- und Familiennamen
- Anschrift
- Doktorgrad

(= einfache Melderegisterauskunft)

Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm darüber hinaus Auskunft gegeben werden über

- Tag und Ort der Geburt
- Frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder nicht
- Staatsangehörigkeiten
- Frühere Anschriften
- Tag des Ein- und Auszuges
- Gesetzliche Vertreter
- Sterbetag und -ort.

(= erweiterte Melderegisterauskunft)

Rechtsgrundlagen

Bundsmeldegesetz

Gebühren

- 7,50 € einfache Melderegisterauskunft (Persönlich)
- 9,00 € einfache Melderegisterauskunft (Dritte/Nicht gewerblich)
- 12,00 € einfache Melderegisterauskunft (Dritte/Gewerblich)
- 9,00 € erweiterte Melderegisterauskunft (Persönlich)
- 20,00 € erweiterte Melderegisterauskunft